

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Frau Vorsitzende

Sibylle Laurischk M.d.B.

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Familie, Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache 17(13)237i

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Ansprechpartner
Jonny Hoffmann / Peter Schmechel

Tel. 0 22 42 / 888 426 / Fax 0 22 42 / 888 7426 / 7414

E-Mail

Zentrale 0 22 42 / 888 0 Zimmer AR16 / AR 11

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 9.00-15:30 Uhr Do. 9.00-17.30 Uhr Fr. 9.00-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de Mein Zeichen: 51/AL/512/21 Datum: 16.01.2013

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens:

Öffentliche Anhörung zum Thema "Unterhaltsvorschuss" am Montag, dem 28.01.2013, 13.00 bis 15.30 Uhr <u>Hier</u>: Stellungnahme zu den allgemeinen Fragen zum Unterhaltsvorschuss

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Laurischk,

zur Vorbereitung der Anhörung übersende ich nachstehend meine Stellungnahme.

Allgemeine Fragen zum Unterhaltsvorschuss

1. Sind Sie der Auffassung, dass das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) seiner ursprünglichen Intention als Übergangsfinanzierung für das beim anderen Elternteil lebende Kind – bis der Unterhaltsschuldner zu einer Zahlung herangezogen werden kann – noch entspricht? Wenn nein, was müsste getan werden, um diese ursprüngliche Intention zu stärken?

- a. Es ist nicht nur eine Übergangsfinanzierung sondern faktisch eine Ausfallfinanzierung.
- b. Dies ist auf die beiden ersten Altersstufen der Düsseldorfer Tabelle (also bis zum 12. Lebensjahr) begrenzt. Eine Vision könnte sein, den Mindestunterhalt ohne zeitliche Begrenzung bis zur Volljährigkeit analog des Mindestunterhalts zu zahlen (Schweden, Italien, Österreich). Eine andere Möglichkeit wäre ein Gesamtpaket für Kinder zu bilden, das die Kinder von den SGB II – Leistungen komplett ablöst. Dies erscheint im Hinblick auf die Rechtslage, Finanzierbarkeit und Zuständigkeiten jedoch nicht realistisch.
- 2. Leistungsberechtigte, die Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten, müssen Leistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch nehmen, sofern diese zur Vermeidung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit dienen. Als eigenes Einkommen gilt dabei auch der Unterhaltsvorschuss. Der Bundesrechnungshof hat das Verfahren der Vorrangprüfung als aufwendig und nicht zielgerichtet bezeichnet. Welche Möglichkeiten für Veränderungen sehen Sie?

Bedingt durch die unterschiedlichen Gesetze (SGB II, SGB VIII und UVG mit jeweiligen Vorrangigkeiten) entwickelt sich für Unterhaltsverpflichtete die Situation, dass sie ggf. gegenüber drei "Stellen" auskunftsverpflichtet sind (Rechtsbeistand der Kinder, Jobcenter und UVK).

Durch Vereinheitlichung und Einverständnis zur Weitergabe von Daten (auch nach Änderung der Datenschutzgesetze) sollte dies nur an einer Stelle notwendig werden.

Geltend sollte dies für alle "Stellen", also auch für UVK und Jobcenter.

Soweit für Kinder kein Unterhalt gezahlt wird, erfolgt die Heranziehung einheitlich über einen Leistungsträger.

Neben dem Antrag werden der Personalausweis des betreuenden Elternteils und die Geburtsurkunde des Kindes benötigt, zum Nachweis der festgestellten Vaterschaft, ggf. ersatzweise eine Urkunde oder Urteil bezüglich der Vaterschaft. Daneben ggf. Nachweise über die vollstreckbare Ausfertigung eines Unterhaltstitels.

Sofern es sich um eine laufende Hilfeleistung handelt, erfolgt eine jährliche Prüfung der Anspruchsvoraussetzung über einen Fragebogen. Da auch hier persönliche Veränderungen relevant sein können, kann auf die Übersendung des Fragebogens nicht verzichtet werden.

3.

Eltern, bei denen das unterhaltsvorschussberechtigte Kind lebt, kritisieren die mangelhafte Information von Jugendämtern hinsichtlich des Aufenthaltsortes, der Arbeitsstelle etc. des Unterhaltsschuldners. Damit wird die Chance, von Unterhaltsschuldnern selbst die Leistungen einzutreiben, für die Berechtigten verschlechtert.

Welche Möglichkeiten für eine bessere Informationsweitergabe durch die Jugendämter sehen Sie?

Datenschutzrechtliche Hemmnisse sind an dieser Stelle entsprechend abzubauen. Der Leistungsträger sollte hier auch als Vertreter des Kindes zu verstehen und damit zu Herausgabe der Information berechtigt sein.

Zu unterscheiden sind hier die zivilrechtlichen Ansprüche (z.B. Beistandschaft) gegenüber den öffentlich-rechtlichen Ansprüchen (Unterhaltsvorschusskasse).

So könnte auch nach Leistungsbezug durch die UVK der Beistand oder der alleinerziehende Elternteil weiter tätig werden.

4.

Nach dem UVG wird dem alleinerziehenden Elternteil das volle Kindergeld in Abzug gebracht. Dies hat zur Folge, dass die Zahlungen aus dem UVG um das hälftige Kindergeld geringer sind als die Leistungen, die das Kind vom anderen Elternteil erhalten würde. Ist diese Regelung – auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten – zu verändern und wie ist die bisherige Regelung rechtlich zu bewerten?

Soweit "der Spargedanke" außer Acht gelassen wird, ist im Rahmen einer Gleichbehandlung UVG in Höhe des Mindestunterhaltes der hälftige Abzug des Kindergeldes, wie bei der Unterhaltsregelung, sinnvoll.

5.

Wie bewerten Sie die Altersgrenze von 12 Jahren und wie die Grenze für die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten und welche Folgen haben diese für Alleinerziehende und ihre Kinder?

Dies ist auch eine Frage der möglichen Finanzierung dieser Ausfallleistung, ob mit Ablauf des 12. Lebensjahres oder von 72 Monaten, die zuvor akzeptierten Gründe für die Unterstützung des alleinerziehenden Elternteils nicht mehr bestehen bleiben. Die Belastungen aus der Alleinerziehung bleiben in der Regel unverändert.

6.

Halten Sie es für sachgerecht, dass Unterhaltsvorschuss im Falle der Wiederheirat des betreuenden Elternteils entfällt? Welche Gründe sprechen für diese Regelung, welche dagegen?

Im Rahmen der Entwicklung von Zusammenlebensformen und auch Familienformen sollte kein Unterschied gemacht werden.

Warum sollte sich eine andere Sachlage entwickeln, wenn der Partner an der Seite, der gegenüber dem Kind nicht unterhaltspflichtig ist, geheiratet wird. Im Vordergrund sollte die nicht vorhandene Unterhaltsverpflichtung des Partners des betreuenden Elternteiles stehen – also: keine Einschränkung bei Eheschließung.

Hier könnte der Begriff der Alleinerziehung in den Vordergrund gestellt werden. Dies würde dann dazu führen, dass allein bei dem Vorhandensein eines Partners an der Seite von betreuenden Elternteilen, Unterhaltsvorschuss auszuschließen ist.

Dies wäre die konsequentere Regelung, ähnlich den Regelungen des SGB XII (z.B. § 20 SGB XII).

7

Von welchen Faktoren hängen die Erfolgsquoten bei der Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs gegen den Unterhaltsschuldner ab und welche Instrumente müssten eingesetzt werden, um den Rückgriff zu verbessern? Welche gesetzlichen Änderungen wären dafür erforderlich?

- a. In erster Linie hängt es von der wirtschaftlichen Situation ab, die auch die Heranziehung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zulässt.
- b. Mit den einzusetzenden Möglichkeiten / "Instrumenten" kann schon einiges erreicht werden. Die zusätzliche Möglichkeit des Kontenabrufs ist ein weiteres Hilfsmittel. Allerdings auch nur dann, wenn sich tatsächlich das Einkommen- / Vermögenspotenzial hierfür ergibt (siehe a.). Der Unterhaltsschuldner muss entsprechend liquide sein.
- c. Die Erfolgsquote hängt letztendlich nicht nur von den Instrumenten ab. Vielmehr maßgeblich ist der Stand der Qualität der Arbeit der Sachbearbeiter, die über alle Möglichkeiten informiert sein müssen, nicht nur bei den UV-Kassen. Auch bei den Rechtspflegern, Gerichtsvollziehern u. a., diese müssen hartnäckig sein.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

8

Wird der Gesetzentwurf dem formulierten Ziel der Entbürokratisierung Ihrer Meinung nach gerecht und wo sehen Sie die Vorteile für die Betroffenen und für die Verwaltung und wo sind deren Nachteile?

Mit dem Gesetzesentwurf wird Entbürokratisierung erreicht, für den Bürger und für die Verwaltung. Es wird eine weitere zusätzliche Informationsquelle für die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche erschlossen. Diese ist auch bei der Durchsetzung späterer Ansprüche hilfreich.

q

Welche grundsätzlichen Mängel hat nach Ihrer Auffassung der Gesetzesentwurf der Bundesregierung und welche Folgen haben diese für die betroffenen Kinder und Alleinerziehenden

bzw. welche Änderungen des Gesetzes wären Ihrer Meinung nach wesentlich drängender und für Alleinerziehende und deren Kinder hilfreicher?

Es ergeben sich keine wesentlichen Mängel für die die Kinder oder betroffenen Eltern. Es ist auf jeden Fall eine Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung.

10.

Wie bewerten Sie die Gesetzesinitiative der Bundesregierung zum Unterhaltsvorschuss unter geschlechter- und gleichstellungspolitischer Perspektive?

Durch diese Gesetzesinitiative werden keine Effekte erzielt.

11.

Wie bewerten Sie die Regelung des (neuen) § 4, die mit einem Wegfall von erheblichem Verwaltungsaufwand begründet wird, einschließlich der zu erwartenden Folgen für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller?

Der Verwaltungsaufwand ist aus der Sicht der Sachbearbeitung vor Ort reduziert.

Soweit der Anspruch erhoben wird, nach Möglichkeit Titel gegen den Unterhaltsschuldner zu erwirken, muss die Information darüber präsent sein und dokumentiert werden, wie gegen den Unterhaltsschuldner in der Vergangenheit vorgegangen wurde.

Nur so kann das Risiko der "Doppeltitulierung" vermieden werden.

12

Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die UVG-Antragsbearbeitung, wenn der Unterhaltsvorschuss rückwirkend beantragt wird?

Soweit die Rückwirkung mit einer bestehenden Inverzugsetzung gekoppelt ist, bedarf es lediglich der Vorlage der eindeutigen Unterlagen über den Rechtsbeistand oder noch besser eines schon bestehenden Unterhaltstitels mit der Antragstellung. Es entsteht lediglich ein geringer anfänglicher Mehraufwand.

13.

In welchem Verhältnis steht nach Ihrer Meinung der Verlust von bis zu 180 Euro pro Kind durch die Abschaffung der rückwirkenden Gewährung von Unterhaltsvorschuss zu der Zeitersparnis, die die Bundesregierung mit fünf Minuten pro Antrag angibt?

Der Verlust ist nicht vorhanden, soweit die 72 Monate Förderzeitraum noch ausgeschöpft werden können und/oder begleitend Leistungen nach dem SGB II gezahlt werden (bis zum 12. Lebensjahr). Andernfalls ist es für das Kind ein Verlust, der mit geringem Arbeitsaufwand aufgefangen werden kann.

14.

Wie bewerten Sie den Verbrauch der Bezugsdauer bei Rückzahlungen (Änderung von § 3 UVG) und halten Sie diese mit Blick auf die Zielsetzung des Unterhaltsvorschusses für sachgerecht?

Es ist mehr als gerecht, dass der Verbrauch der Bewilligungszeiten nicht für die Zeiten angerechnet wird, in der die Leistung seitens des Kindes oder des betreuenden Elternteils zurückgezahlt wurde.

15

Wie beurteilen Sie die Neuregelung, wonach Leistungen an Dritte (Änderung von § 2 Abs. 3 UVG) bei der Berechnung des Unterhaltsvorschusses angerechnet werden, hinsichtlich des entstehenden Verwaltungsaufwandes und der sachlichen Systematik?

Grundsätzlich sollte der Elternteil, bei dem das Kind lebt, entscheiden können, für welchen Zweck die Unterhaltsleistungen erbracht werden, da auch unterhaltsrechtlich anerkannt ist, dass zunächst der Mindestunterhalt aufgebracht werden muss, bevor die Haftung eines Elternteils für einen etwaigen Mehrbedarf in Betracht kommt. Es könnten sich unnötige neuartige Streitigkeiten über die Höhe der Unterhaltsleistung und ggf. den Rückgriff gegen den Schuldner ergeben. Außerdem ist unverständlich, warum z.B. ein Vater / eine Mutter, der seinen / die ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommt, einen größeren Einfluss auf die Aktivitäten seines / ihres Kindes hat, als ein Vater / eine Mutter, der seinen / die ihren gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt.

Dadurch entwickelt sich zusätzlicher Verwaltungsaufwand (gemeint sind z.B. Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen).

Finanzierung / Kostenbelastung der Kommunen

Die Kostenbelastung in den einzelnen Bundesländern für die Kommunen ist sehr unterschiedlich.

Sie geht von 100 % Finanzierung durch Bund und Land (Bayern und Baden-Württemberg), in denen völlig auf eine finanzielle Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für Unterhaltsvorschussleistungen verzichtet wird.

(Unterhaltsvorschussleistung ist schließlich eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.)

Bis hin zu Kostentragung von 13,33 % (NRW). Hier tragen die Kommunen aktuell 53,33 % (80 % des Länderanteils) an den Kosten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes in Verbindung mit dem entsprechenden Haushaltsbegleitgesetz NRW vom 19.12.2001.

Aus Sicht der Kostenträger vor Ort ist eine Regelung erforderlich, d.h. bundeseinheitliche Festlegung der Bundes- und Landesanteile an den Unterhaltsvorschussleistungen, so dass nur noch der Verwaltungsaufwand (die damit verbundenen Kosten) bei den Kommunen verbleibt.

An der Anhörung werde ich persönlich teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Jonny Hoffmann Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie